OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000736/2/JK/NIF

Datum:
Linz, 7. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17. September 2024, GZ: BHLL/924100097986/24, wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes (TschG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 9. September 2024, GZ: BHLL/924100097986/24, wurde über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 17 Stunden) wegen Übertretung des TSchG verhängt. Der Bf wird von der belangten Behörde vorgeworfen, sie habe am 9. September 2024 in B-Straße, einen Hund gehalten und es als Hundehalterin ihres Hundes, Rasse: Chihuahua-Mischling, Name: C__, Hundemarken-Nr.: aaa, Chip-Code: bbb, angemeldet bei der Gemeinde Enns, zumindest von 19. September 2020 bis 9. September 2024 unterlassen, die Änderung des Hundehalters ihres Hundes von D__, E-Straße (Voreigentümerin des Hundes der Bf) auf ihre Halterdaten in der Heimtierdatenbank umzumelden, obwohl jede Änderung von Halter oder Eigentümer in der in § 24a Abs 4 Z 1 bis 3 TSchG vorgesehenen Weise zu melden und in die Datenbank einzugeben sei. Die Bf habe dadurch § 24a Abs 6 iVm § 38 Abs 3 TSchG verletzt.

I.2. Mit Schreiben vom 16. September 2024 erhob die Bf Einspruch gegen die Strafhöhe der obigen Strafverfügung, da sie nicht vorsätzlich falsch gehandelt habe. Die Tatsache, dass die Bf am vorgeworfenen Tattag zur vorgeworfenen Tatzeit am vorgeworfenen Tatort gegen § 24a Abs 6 iVm § 38 Abs 3 TSchG verstoßen hatte, bestritt die Bf nicht.

I.3. Mit Straferkenntnis vom 17. September 2024, GZ: BHLL/924100097986/24, reduzierte die belangte Behörde die über die Bf verhängte Geldstrafe auf 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden). Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die nunmehr verhängte Strafe unter Berücksichtigung des Unrechtsgehalt der Tat und des Verschuldens angemessen und aus spezialpräventiven Gründen notwendig sei, um die Bf von der Begehung künftiger gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in der sie im Wesentlichen ausführte, dass die Strafe zu Unrecht verhängt worden sei, da sie nicht wissen habe können, dass die Chipnummer nicht korrekt sei.

I.5. Mit Schreiben vom 4. Oktober 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde sowie die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da mit dem angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und weder die Bf noch die belangte Behörde deren Durchführung beantragten.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Über die Bf wurde mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 9. September 2024 eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 17 Stunden) wegen Übertretung des § 24a Abs 6 iVm § 38 Abs 3 TSchG verhängt.

Gegen diese Strafverfügung erhob die Bf Einspruch gegen die Strafhöhe.

II.2. Mit Straferkenntnis vom 17. September 2024 reduzierte die belangte Behörde die über die Bf verhängte Geldstrafe auf 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden).

Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf Beschwerde, in der sie im Wesentlichen ausführte, dass die über sie verhängte Strafe zu Unrecht erfolgt sei.

Die Bf verfügt über durchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Hinsichtlich der Bf scheinen im Tatzeitpunkt keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf.

III. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum bisherigen Verfahrensgang ergeben sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt, dabei konkret aus der Strafverfügung der belangten Behörde und dem Einspruch der Bf.

Da die Bf weder im Behördenverfahren noch in der Beschwerde Angaben zu ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen gemacht hat, ist von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Bf auszugehen. Verwaltungsvorstrafen betreffend die Bf ergeben sich aus dem vorgelegten Behördenakt nicht.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Bf führte in ihrer Beschwerde im Wesentlichen aus, dass die über sie verhängte Strafe zu Unrecht erfolgt sei. Da der rechtzeitige Einspruch der Bf gegen die Strafverfügung vom 9. September 2024 jedoch ausdrücklich lediglich gegen die Strafhöhe gerichtet war, ist der Schuldspruch der Strafverfügung bereits in Rechtskraft erwachsen (vgl dazu VwGH 25. April 2002, 2000/15/0084; 27. Oktober 2014, Ra 2014/02/0053). Damit war im gegenständlichen Beschwerdeverfahren lediglich die konkrete Strafzumessung einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen.

IV.2. Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

IV.2.1. Gemäß § 24a Abs 6 TSchG ist jede Änderung vom Halter oder vom Eigentümer bzw von der Eigentümerin von Hunden in der in Abs 4 Z 1 bis 3 vorgesehenen Weise zu melden und in die Datenbank einzugeben. Gemäß § 38 Abs 3 TSchG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen, wer außer in den Fällen der Abs 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 32c, 32d, 36 Abs 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte oder gegen eine Bestimmung der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union verstößt.

IV.2.2. Über die Bf wurde von der belangten Behörde eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro und sohin eine Strafe, die sich bereits im äußerst untersten Bereich des vorgesehenen Strafrahmens befindet, verhängt. Bei der Strafbemessung wurde der geringe Grad des Verschuldens der Bf bereits berücksichtigt. Da hinsichtlich der Bf keine Verwaltungsvorstrafen aufscheinen, kommt ihr der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugute. Weitere mildernde Umstände sind weder indiziert noch wurden solche in der Beschwerde vorgebracht. Erschwerungsgründe liegen keine vor und ist von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Bf auszugehen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro daher tat- und schuldangemessen

und kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht feststellen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zustehenden Ermessensspielraum überschritten hätte. Eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe war nicht möglich, da sich die verhängte Geldstrafe bereits im untersten Bereich des ggst. Strafrahmens befindet.

IV.3. Im Ergebnis ist die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG hat die Bf einen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in der Höhe von 20 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe) zu entrichten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.
Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl VwGH 5. März 2015, Ra 2015/02/0027; 19. Jänner 2018, Ra 2018/02/0022; 7. August 2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist,

steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner